

**Satzung über die Festsetzung eines Höchsttarifs für den
liniengebundenen öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf
dem Gebiet der Stadt Flensburg
(Höchsttarifsatzung)**

Aufgrund des

- Art. 3 Abs. 2 der VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.12.2007, Reihe L, Nr. 315, S. 1)
- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009, (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- § 2 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 1 und 5, § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig Holstein (ÖPNVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 274),
- 3 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 262)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 30. September 2010 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Tarifvorgabe
- § 3 Ausgleichsregelung
- § 4 Verfahren
- § 5 Überkompensationskontrolle
- § 6 Verwendungsnachweise
- § 7 Prüfungsrecht
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der liniengebundene öffentliche Straßenpersonennahverkehr wird auf dem Gebiet der Stadt Flensburg von den in der Verkehrsgemeinschaft Flensburg zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Basis von Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erbracht.

(2) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung bei Einhaltung eines angemessenen Tarifniveaus setzt die Stadt Flensburg einen Höchsttarif für bestimmte Fahrscheinsorten des Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Flensburg fest. Den im Rahmen der Verkehrsgemeinschaft Flensburg auf dem Gebiet der Stadt Flensburg tätigen Verkehrsunternehmen wird im Gegenzug ein Ausgleich in Höhe der negativen finanziellen Auswirkungen gewährt, die die Tarifvorgabe auf die Einnahmen hat.

(3) Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche dieser Satzung.

§ 2 Tarifvorgabe

Bei der Gestaltung der auf dem Gebiet der Stadt Flensburg geltenden Beförderungsentgelte (Tarife) der Verkehrsgemeinschaft Flensburg sind die folgenden Tarifvorgaben zwingend zu beachten:

1. Der Preis je Einzelfahrt mit einer Monatskarte für Azubis und Schüler (ASS) ist so zu gestalten, dass er mindestens um 27,45 % unter dem Preis einer Einzelfahrt mit der für jedermann erhältlichen Monatskarte (Tummel - Ticket) liegt.
2. Der Preis je Einzelfahrt mit einer Monatskarte für Studenten (Semesterticket) ist so zu gestalten, dass er mindestens um 52,95 % unter dem Preis einer Einzelfahrt mit der für jedermann erhältlichen Monatskarte (Tummel - Ticket) liegt.
3. Der Preis je Einzelfahrt mit einer für jedermann erhältlichen Monatskarte (Tummel – Ticket) ist so zu gestalten, dass er mindestens um 61,95 % unter dem Preis einer Einzelfahrt mit der für jedermann erhältlichen Allgemeinen Streifenkarte für 5 Einzelfahrten liegt.

§ 3 Ausgleichsregelung

(1) Bei Einhaltung der in § 2 enthaltenen Tarifvorgaben hat jedes Verkehrsunternehmen, das als Teil der Verkehrsgemeinschaft Flensburg auf dem Gebiet der Stadt Flensburg Linienverkehr nach dem PBefG der Öffentlichkeit anbietet, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung einen Anspruch auf Ausgleich der mit den Tarifvorgaben des § 2 verbundenen negativen finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.

(2) Für jede in einem Kalenderjahr verkaufte Monatskarte für Azubis und Schüler (ASS) wird je durchgeführte Einzelfahrt die in § 2 festgelegte Mindestpreisdifferenz zu einer Einzelfahrt mit der für jedermann erhältlichen Monatskarte (Tummel - Ticket) erstattet. Sollte die Preisdifferenz je Einzelfahrt nach dem Tarif tatsächlich höher liegen, als nach § 2 vorgegeben, so wird trotzdem nur die in § 2 vorgegebene Mindestpreisdifferenz erstattet. Die zur rechnerischen Ermittlung des Preises je Einzelfahrten notwendige Festlegung der Nutzungshäufigkeiten erfolgt durch die Stadt Flensburg in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen.

(3) Für jede in einem Kalenderjahr verkaufte Monatskarte für Studenten (Semesterticket) wird je durchgeführte Einzelfahrt die in § 2 festgelegte Mindestpreisdifferenz zu einer Einzelfahrt mit der für jedermann erhältlichen Monatskarte (Tummel - Ticket) erstattet. Sollte die Preisdifferenz je Einzelfahrt nach dem Tarif tatsächlich höher liegen, als nach § 2 vorgegeben, so wird trotzdem nur die

in § 2 vorgegebene Mindestpreisdifferenz erstattet. Die zur rechnerischen Ermittlung des Preises je Einzelfahrten notwendige Festlegung der Nutzungshäufigkeiten erfolgt durch die Stadt Flensburg in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen. Zur Berücksichtigung des Umstandes, dass ein großer Teil der an Studenten verkauften Semestertickets gar nicht genutzt wird, wird die Anzahl der an diese Nutzergruppe im Kalenderjahr verkauften Monatskarten vor dem Eingang in die Ausgleichsberechnung pauschal um 39 % gekürzt.

(4) Für jede in einem Kalenderjahr verkaufte für jedermann erhältliche Monatskarte (Tummel – Ticket) wird je durchgeführte Einzelfahrt die in § 2 festgelegte Mindestpreisdifferenz zu einer Einzelfahrt der für jedermann erhältlichen Allgemeinen Streifenkarte für 5 Einzelfahrten erstattet. Sollte die Preisdifferenz je Einzelfahrt nach dem Tarif tatsächlich höher liegen, als nach § 2 vorgegeben, so wird trotzdem nur die in § 2 vorgegebene Mindestpreisdifferenz erstattet. Die zur rechnerischen Ermittlung des Preises je Einzelfahrten notwendige Festlegung der Nutzungshäufigkeiten erfolgt durch die Stadt Flensburg in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen.

(5) Es ist davon auszugehen, dass durch die Rabattierungsvorgaben des § 2 eine erhöhte Nachfrage nach den betroffenen Fahrscheinen erzeugt wird und damit bei den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Flensburg durch die Tarifvorgabe Mehreinnahmen generiert werden (Mengeneffekt). Um diesen durch die Tarifvorgabe erzeugten positiven Einnahmeneffekt auszugleichen, wird die Anzahl der im Kalenderjahr verkauften allgemeinen Monatskarten (Tummel - Ticket), Monatskarten für Azubis und Schüler (ASS) und Monatskarten für Studenten (Semesterticket) vor Durchführung der Ausgleichsberechnung pauschal um 5 % gekürzt.

(6) Für andere als die durch § 2 vorgegeben Preisnachlässe bzw. Rabattierungen wird kein Ausgleich gewährt.

(7) Die Höhe der nach dieser Satzung insgesamt bestehenden Ausgleichsansprüche wird durch die der Stadt Flensburg im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel begrenzt. Teil der Ausgleichsmittel ist insbesondere die nach § 6 Abs. 3 ÖPNVG der Stadt Flensburg vom Land Schleswig-Holstein unter anderem zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung und zur pauschalen Abgeltung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gewährte Pauschale. Diese ist nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein in

der Regel zu 90 % zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu verwenden.

Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel wird im Haushalt der Stadt Flensburg festgesetzt und steht mit Genehmigung des Haushaltsatzungsgemäß zur Verfügung.

(8) Mit der Gewährung eines Ausgleichs nach dieser Satzung ist der Anspruch des Verkehrsunternehmens auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG abgegolten.

§ 4 Verfahren

(1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Kalenderjahr als Mitglied der Verkehrsgemeinschaft Flensburg auf dem Gebiet der Stadt Flensburg Linienverkehrsleistungen zum Tarif der Verkehrsgemeinschaft Flensburg erbringen will, meldet der Stadt Flensburg bis zum 31. März des fraglichen Kalenderjahres, von welcher Anzahl an Verkäufen von nach § 2 dieser Satzung rabattierten Fahrscheinen es für das fragliche Kalenderjahr ausgeht. Verkehrsunternehmen, die bereits über Verkaufsstatistiken aus vergangenen Jahren auf dem Gebiet der Stadt Flensburg verfügen, haben diese ihrer Prognose zu Grunde zu legen.

(2) Die Stadt Flensburg prüft die bei ihr eingereichte Verkaufsprognose auf ihre Plausibilität und verlangt von den Verkehrsunternehmen ggf. eine Erläuterung der Prognose.

(3) Auf der Basis der eingereichten Verkaufsprognosen und der festgelegten Nutzungshäufigkeiten setzt die Stadt Flensburg sodann in Anwendung der Ausgleichsregelung des § 3 und auf der Basis des Ergebnisses der Prüfung nach § 4 Abs. 2 fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das fragliche Kalenderjahr bei Eintreffen der Verkaufsprognose zustehen würde. Der so berechnete vorläufige Ausgleichsbetrag wird pauschal um 10 % gekürzt. Das Ergebnis dieser Berechnung teilt die Stadt Flensburg dem Verkehrsunternehmen in der Form eines Bescheides mit. Die Auszahlung des so festgesetzten vorläufigen Ausgleichsbetrages an das fragliche Verkehrsunternehmen erfolgt durch zwei Abschlagszahlungen jeweils bis Ende April und Ende Oktober eines Jahres.

(4) Ist das Ergebnis der nach § 4 Abs. 3 anzustellenden Berechnung, dass die Summe der auf der Basis der Prognosen ermittelten vorläufigen Ausgleichs-

ansprüche den nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung festgesetzten maximalen Ausgleichsbetrag übersteigt, so sind die prognostizierten Ausgleichsansprüche aller Verkehrsunternehmen solange gleichmäßig zu kürzen, bis der nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung festgesetzte maximale Ausgleichsbetrag nicht mehr überschritten wird. Die so ermittelten Ausgleichsbeträge sind dann entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 3 ebenfalls pauschal um 10 % zu kürzen und zur Grundlage von Abschlagszahlungen zu machen.

(5) Nach dem Ende eines Kalenderjahres meldet jedes Verkehrsunternehmen, das Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung erhalten hat, seine tatsächlichen Verkäufe des abgeschlossenen Geschäftsjahres von nach § 2 dieser Satzung rabattierten Fahrscheinen bis zum 31. März des Folgejahres an die Stadt Flensburg. Sollten die tatsächlichen Verkäufe hinter den prognostizierten Verkäufen zurückgeblieben sein, stellt die Stadt Flensburg fest, in welchem Umfang mit den unterjährigen Abschlagszahlungen bereits eine Überzahlung erfolgt ist. Das Ergebnis dieser Berechnung teilt die Stadt Flensburg dem betroffenen Verkehrsunternehmen durch Bescheid mit. Das betroffene Verkehrsunternehmen hat die so festgestellte und festgelegte Überzahlung binnen zwei Wochen nach Übermittlung des entsprechenden Bescheids an die Stadt Flensburg zurück zu gewähren. Auf die Möglichkeit dieser Rückforderung ist in den Bescheiden nach § 4 Abs. 3 hinzuweisen.

(6) Sollten die tatsächlichen Verkäufe von nach § 2 dieser Satzung rabattierten Fahrscheinen auf dem Niveau der prognostizierten Verkäufe oder darüber gelegen haben, erfolgt, nach Durchführung der Überkompensationskontrolle nach § 5 dieser Satzung, die Auszahlung des dem Verkehrsunternehmen nach § 3 dieser Satzung zustehenden Ausgleichsbetrages unter Anrechnung der von der Stadt Flensburg bereits geleisteten Abschläge.

§ 5 Überkompensationskontrolle

Jedes Verkehrsunternehmen, dass in einem Kalenderjahr Ausgleichszahlungen nach dieser Satzung erhalten hat, hat im Rahmen der finalen Berechnung der zulässigen Ausgleichsleistung gegenüber der Stadt Flensburg nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung beim fraglichen Verkehrsunternehmen zu keiner Überkompensation der negativen Effekte der Höchsttarifsvorgabe gekommen ist.

Sollte eine Überkompensation festgestellt werden, so ist der überzahlte Betrag an die Stadt Flensburg zurückzugewähren. Eine Verrechnung mit zukünftigen Ausgleichsansprüchen ist möglich. Das Nähere regelt die Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Verwendungsnachweise

Verkehrsunternehmen, die nach dieser Satzung in einem Kalenderjahr Ausgleichsleistungen erhalten haben, sind verpflichtet, bis zum 31. Mai des Folgejahres der Stadt Flensburg sämtliche Daten und Angaben zu liefern, die diese für die Erstellung des Verwendungsnachweises benötigt, der nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein gegenüber dem zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erbringen ist.

§ 7 Prüfungsrecht

Die Prüfungseinrichtungen der Stadt Flensburg und der Landesrechnungshof Schleswig – Holstein sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Flensburg, den 11. Oktober 2010

gez. Unterschrift

Klaus Tscheuschner

Oberbürgermeister

Anlage: Überkompensationskontrolle

Überkompensationskontrolle

Anlage zur Satzung über die Festsetzung eines Höchsttarifs für den liniengebundenen öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Gebiet der Stadt Flensburg (Höchsttarifsatzung)

Gemäß § 5 der Höchsttarifsatzung hat jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Kalenderjahr Ausgleichszahlungen nach dieser Satzung erhalten hat, im Rahmen der finalen Berechnung der zulässigen Ausgleichsleistung gegenüber der Stadt Flensburg nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung beim fraglichen Verkehrsunternehmen zu keiner Überkompensation gekommen ist.

Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt entsprechend den Vorgaben der Art. 3 Abs. 2, 4 und 6 der VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

Eine Überkompensation liegt demnach nicht vor, wenn der für die Erfüllung der Tarifvorgaben der Höchsttarifsatzung gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der Tarifvorgaben auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht.

Um dies zu überprüfen, werden zunächst die mit der Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Flensburg verbundenen Kosten ermittelt. Grundlage hierfür ist die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Insbesondere werden insoweit die folgenden Kostenpositionen betrachtet, soweit sie mit der Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Flensburg in Verbindung stehen:

- Materialaufwand
- Personalaufwand
- Abschreibungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen.

Diese und ggf. weitere Kostenpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens sind auf Wunsch der Stadt Flensburg zu erläutern und offen zu legen, um zu überprüfen, ob es sich um mit der Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Flensburg verbundene Kosten handelt.

Der so ermittelte Block der durch den Stadtverkehr Flensburg beim jeweiligen Verkehrsunternehmen verursachten Kosten bildet, zzgl. eines Aufschlags von 7 % bezogen auf die Gesamtheit dieser Kosten, den maximal zulässigen Ausgleichsbetrag.

Das Verkehrsunternehmen hat auf Wunsch der Stadt Flensburg nachzuweisen, dass ein Aufschlag von 7 %, bezogen auf die Gesamtheit der Kosten, eine unangemessene Kapitalrendite für das fragliche Verkehrsunternehmen ausschließt.

Dem so ermittelten maximal zulässigen Ausgleichsbetrag werden

- sämtliche Einnahmen aus Tarifentgelten im Stadtverkehr Flensburg,
- alle Einnahmen aus nach der Höchsttarifssatzung gewährten Abschlägen auf Ausgleichsansprüche und
- alle anderen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung mit der Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Flensburg stehen (z. B. Vermietung von Werbeflächen auf Fahrzeugen, etc.)

gegenübergestellt. Grundlage für die Ermittlung der insoweit relevanten Einnahmenpositionen sind die handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens und die Bescheide der Stadt Flensburg über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach der Höchsttarifssatzung. Die Einnahmenpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens sind auf Wunsch der Stadt Flensburg zu erläutern und offen zu legen, um zu überprüfen, ob tatsächlich alle relevanten Einnahmenpositionen berücksichtigt wurden.

Liegt die so ermittelte Summe der Einnahmen, zzgl. des nach § 4 Abs. 3 und 4 der Höchsttarifssatzung einbehaltenen Betrages, nicht über dem maximal zulässigen Ausgleichsbetrag oder unterschreitet die Summe den maximal zulässigen Ausgleichsbetrag, so liegt keine Überkompensation vor. Der nach § 4 Abs. 3 und 4 der Höchsttarifssatzung einbehaltene Betrag kann in diesem Fall an das Verkehrsunternehmen ausgezahlt werden.

In jedem anderen Fall liegt eine Überkompensation vor. Diese ist durch einen endgültigen Einzug des nach § 4 Abs. 3 und 4 der Höchsttarifssatzung einbehaltenen Betrages auszugleichen. Sofern dieser Betrag für die Abschöpfung der Überkompensation nicht ausreicht, ist der überschießende Betrag vom Verkehrsunternehmen an die Stadt Flensburg zurückzuzahlen. Der so einbehaltene und / oder rückzahlbare Betrag werden von der Stadt Flensburg im Bescheidwege festgesetzt. Im Falle des Bestehens einer Rückzahlungsverpflichtung hat das betroffenen Verkehrsunternehmen die Rückzahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Auf die Möglichkeit dieser Rückforderung ist in den Bescheiden nach § 4 Abs. 3 der Höchsttarifssatzung hinzuweisen.